

Quelle: <https://www.meuselwitz.org/news/13/589793/aktuelles/informationen-zur-ruhest%C3%B6rung.html>

Auszug aus einer Information der Internetseite der Stadt Meuselwitz

Informationen zur Ruhestörung

„Generell gilt von 22.00 bis 06.00 Uhr die sogenannte Nachtruhe, d. h. während dieser Zeit sind lärmauslösende Aktivitäten zu unterlassen, z. B. Feierlichkeiten, Maschinenbetrieb, Handwerkstätigkeiten usw. Diese sogenannte Sperrzeit gilt für die Werkzeuge Montag bis Samstag. Das heißt aber nicht, dass z. B. private Feierlichkeiten um 22.00 Uhr beendet werden müssen. Sie dürfen allerdings nur noch in Zimmerlautstärke stattfinden.

...

Ähnlich wie bei der Hausordnung können zusätzliche Ruhezeiten mit einer Gartenordnung bei Kleingartenanlagen geregelt werden.

...

Des Weiteren muss bei der Bewertung, ob eine Ruhestörung vorliegt, der genaue „Tatort“ bestimmt werden. Z. B. wird zwischen reinen Wohngebieten, Mischgebieten, Gewerbegebieten usw. gem. Flächennutzungsplan unterschieden. So gilt für das Führen von Geräten und Maschinen im reinen Wohngebiet eine Ruhezeit von 20.00 bis 07.00 Uhr. Eine spezielle Regelung für Meuselwitz existiert nicht.

Bei bestimmten Maschinen und Geräten gelten zusätzlich weitere Ruhezeiten, die sich nach den Dezibelwerten richten, welche durch die entsprechende EU-Verordnung geregelt sind.

Bei den Siedlungsbereichen im Stadtgebiet der Stadt Meuselwitz und den Ortslagen handelt es sich um allgemeine Wohngebiete bzw. Mischgebiete, so dass die Ruhezeit für das Führen von Maschinen nicht gilt. Daher wäre z. B. das Rasenmähen bis 22.00 Uhr nicht grundsätzlich verboten.

...“